

AR_GERICHTE OG O3V-17-35 vom 19. Juni 2018

AR Gerichte, 2018-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O3V-17-35

FR: AR_GERICHTE OG O3V-17-35 du 19 juin 2018

IT: AR_GERICHTE OG O3V-17-35 del 19 giugno 2018

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Urteil vom 19. Juni 2018 Mitwirkende Obergerichtspräsident E. Zingg Oberrichter H.P. Fischer, Ch. Wild, Dr. F. Windisch, S. Ramseyer Obergerichtsschreiber J. Kürsteiner Verfahren Nr. O3V 17

Erwägungen

E. 1

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung als auch hinsichtlich der Form- und Fristenfordernisse erfüllt sind. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 2

Als Invalidität gilt gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) in Verbindung mit Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit andauernde Erwerbsunfähigkeit. Gemäss Art. 28 IVG haben versicherte Personen Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu siebenzig Prozent, auf eine Dreiviertelrente, wenn sie mindestens zu sechzig Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu fünfzig Prozent und auf eine Viertelrente, wenn sie mindestens zu vierzig Prozent invalid sind.

E. 3.1

Bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit stützt sich die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen, welche von ärztlichen und gegebenenfalls auch anderen medizinischen Fachleuten zur Verfügung zu stellen sind (Urteile des Bundesgerichts 9C_636/2013 vom 25. Februar 2014 E. 4.2.1 und 4.2.2, 9C_922/2013 vom 19. Mai 2014 E. 3.2.1, 9C_644/2015 vom 3. Mai 2016 E. 3.2). Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4, 140 V 193 E. 3.2). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 134 V 231 E. 5.1, 137 V 210 E. 6.1.2). Seite 6

E. 3.2

Vorliegend schloss sich Dr. B___ vom RAD hinsichtlich der wesentlichen Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung der Einschätzung des behandelnden Psychiaters Dr. C___ an, der allerdings im Bericht vom 2. April 2017 keine Angaben zur Arbeitsfähigkeit gemacht hatte, sondern nur in diversen nicht näher begründeten Arztzeugnissen. Nach Auffassung von Dr. B___ bestand deswegen bis auf weiteres eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in jeder Tätigkeit, was insofern etwas erstaunt, als es im Austrittsbericht des PZAR vom 5. Januar 2016 noch geheissen hatte, die Versicherte habe bei der Schilderung der Umstände, die zur Krise geführt hätten, selbstbewusst, wenig belastet sowie differenziert in den Ausführungen gewirkt. Im Bericht des PZAR an die IV-Stelle vom

E. 6

Januar 2016 ist wiederum nachzulesen, dass auf Anfang 2016 ein beruflicher Wiedereinstieg mit einem Pensum von 15% zumutbar sei, das bei erfolgreicher ambulanter Nachbehandlung auf bis 60% steigerbar erscheine. Auch habe die Versicherte gemäss Bericht der IV-Stelle vom 1. Mai 2017 über die Haushaltabklärung das Erwähnen eines Wohnheims als Zwischenlösung vor dem Austritt nach Hause "hässig" gemacht, da sie das nicht wolle. Dies alles scheint zumindest vordergründig nicht unbedingt zu der diagnostizierten rezidivierenden und mittel- bis schwergradigen Depression zu passen, zumal die Klinik Gais mit Bericht vom 22. April 2015 nur eine leichte Depression zu erkennen vermochte. Zugunsten der Beschwerdeführerin ist jedoch im Folgenden von der Einschätzung von Dr. B___ einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit in jeder Erwerbstätigkeit auszugehen.

4. 4.1

Im Hinblick auf die Bemessung der Invalidität, die als ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG) definiert wird, ist die Arbeitsunfähigkeit von der Erwerbsunfähigkeit zu unterscheiden. Unter Letzterer ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geis-tigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung sowie Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verstehen (Art. 7 Abs. 1 ATSG), wobei für die Beurteilung, ob eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nach Art. 7 Abs. 2 ATSG ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen sind.

4.2

Bei teilzeitlich erwerbstätigen Personen, die - wie die Beschwerdeführerin - zusätzlich im Haushalt arbeiten, hat die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG) zu erfolgen, im erwerblichen Bereich mittels Einkommensvergleich Seite 7 (Art. 16 ATSG) und im Aufgabenbereich mittels Betätigungsvergleich (Art. 28a Abs. 2 IVG; Urteile des Bundesgerichts 8C_889/2011 vom 30. März 2012 E. 3.2.1, 9C_645/2015 vom 3. Februar 2016 E. 2.3 und 8C_543/2015 vom 12. Februar 2016 E. 4.1). Bei der Festlegung der sog. Statusfrage, d.h. des jeweiligen Anteils von Erwerbstätigkeit und Tätigkeit im Haushalt, ist zunächst zu klären, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beschwerden erwerbstätig wäre, wobei nicht entscheidend ist, welches Ausmass an Erwerbstätigkeit ihr im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte (BGE 133 V 504 E. 3.3; Urteile des Bundesgerichts 9C_335/2012 vom 17. Juli 2012 E. 3.1,

8C_740/2015 vom 11. Februar 2016 E. 2).

Nach der Rechtsprechung sind dabei namentlich die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse wie Alter, berufliche Fähigkeiten und Ausbildung sowie persönliche Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Bei dieser zwangsläufig hypothetischen Beurteilung sind auch mutmassliche Willensentscheidungen der versicherten Person zu berücksichtigen, welche als innere Tatsachen indessen einer direkten Beweisführung nicht zugänglich sind und in aller Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden müssen (Urteile des Bundesgerichts 8C_357/2011 vom

E. 8

November 2011 E. 4.1, 8C_724/2012 vom 8. Januar 2013 E. 4.1, 9C_883/2017 vom 28. Februar 2018 E. 4.1.2). Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 130 V 393 E. 3.3; Urteile des Bundesgerichts 9C_335/2012 vom 17. Juli 2012 E. 3.2, 8C_429/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 2.3).

4.3

Während die IV-Stelle in der angefochtenen Verfügung von einem Status von 60% Erwerb und 40% Haushalt ausgeht, macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei als voll-erwerbstätig zu qualifizieren, da die Reduktion des Erwerbsums aus einer Erschöpfungssituation heraus erfolgt sei und zwecks Stressabbau, um schwanger werden zu können. Dem hält die Verwaltung zu Recht entgegen, dass die gemäss Angaben im Lebenslauf (IV-act. 19/1) im Jahre 2003 erfolgte Penumreduktion auf 60% lange, nämlich dreizehn Jahre vor der erstmaligen stationären Behandlung der nach eigenen Angaben belastenden langjährigen psychischen Beschwerden erfolgte. Schliesslich unterliess sie es, eine echtzeitliche medizinische Bestätigung, wonach sie bereits damals aus medizinischen Gründen nur noch zu 60% erwerbstätig sein konnte, beizubringen; dazu wäre sie aber gehalten gewesen, nachdem sie aus dieser Behauptung einen Vorteil für sich abzuleiten versucht. Seite 8

Ferner sind bei sich widersprechenden Angaben einer Versicherten die sog. Angaben der ersten Stunde, welche noch nicht mit Blick auf versicherungsrechtliche Gegebenheiten erfolgten, in aller Regel beweistauglicher als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 9C_93/2016 vom 21. Dezember 2016 E. 1).

Vor diesem Hintergrund ist vorliegend mit der IV-Stelle im Gesundheitsfall von einem Penum der Versicherten von 60% im Erwerb und von 40% im Haushalt auszugehen.

4.4

Im Zusammenhang mit dem Betätigungsvergleich kritisiert die Beschwerdeführerin zunächst die Position Wohnungspflege, bei der ihrem eine IV-Rente beziehenden Ehemann eine Schadenminderungspflicht zugemutet werde und ihr nur eine Einschränkung von 10% statt von 80-100% zugebilligt werde, obwohl die Spitex hier die meiste Arbeit erledige. Dies treffe übrigens auch auf den Bereich Wäsche und Kleiderpflege zu, sodass dort die Einschränkung nicht nur 20% betragen könne, sondern ebenfalls 80-100%. Auch bei der

Verrichtung Einkauf etc. falle die von der Verwaltung mit 5% angenommene Einschränkung allzu gering aus. Insgesamt sei stattdessen von einer gewichteten Einschränkung im Haushalt von 13.9% auszugehen, sodass zusammen mit dem auch von der IV-Stelle anerkannten gewichteten Invaliditätsgrad von 60% im erwerblichen Bereich eine Gesamtinvalidität von gerundet 74% resultiere, die Anspruch auf eine ganze IV-Rente vermittele.

Dagegen wendet die IV-Stelle zu Recht ein, die Spitex erscheine nur jeden neunten Tag für zwei Stunden. Es sei nicht anzunehmen, dass sie es schaffe, innert dieser Zeit die Wohnung vollständig zu reinigen und sämtliche Wäsche zu erledigen. Überdies kann die Beschwerdeführerin die verschiedenen Tätigkeiten über den Tag verteilen, zumal zumindest im Fall der Beschwerdeführerin keine wesentlichen körperlichen Einschränkungen ersichtlich sind, die sie in der Besorgung des Haushaltes beeinträchtigen würden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sie nach eigenen Angaben Zeit und Kraft findet, am Morgen und am Nachmittag noch je eine Stunde zu spazieren und ausserdem oft Termine in der Kirche wahrnimmt. Zudem dürften die aus Parkett, Laminat und Novilon bestehenden Bodenbeläge doch eher leicht zu pflegen sein.

Was die Mithilfe des Ehemannes anbelangt, so ist es nahen Angehörigen unter dem Titel der Schadenminderungspflicht zuzumuten, gewisse Hilfeleistungen im Haushalt einer Seite 9 Rentenansprecherin ohne Abgeltung durch die Sozialversicherungen zu erbringen (BGE 141 V 642 E. 4.3.1 und 4.3.2). Bekanntlich handelt es sich bei der erwähnten Pflicht um einen allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts (s. auch BGE 129 V 460 E. 4.2), wonach die Auswirkungen des Gesundheitsschadens durch geeignete organisatorische Massnahmen und die Mithilfe der Familienangehörigen - denen dadurch allerdings keine unverhältnismässige Belastung entstehen darf - möglichst zu mildern. Diese Mithilfe geht weiter als die ohne Gesundheitsschaden üblicherweise zu erwartende Unterstützung. Geht es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, ist stets danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, sofern keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären. In Anbetracht dessen ist es dem eine ganze IV-Rente beziehenden und über sehr viel freie Zeit verfügenden Ehemann ohne weiteres zumutbar, seiner Ehefrau im Haushalt zu helfen.

4.5

Im Haushalt ist nach dem Gesagten mithin von einer Einschränkung von 8.75% bzw. - gewichtet mit dem Pensum von 40% - von 3.5% auszugehen. Da im erwerblichen Bereich nach übereinstimmender Auffassung beider Parteien von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit in jeder Tätigkeit auszugehen ist, kann auf einen Einkommensvergleich verzichtet werden, und der Invaliditätsgrad beträgt in diesem Bereich mit einem Pensum von 60% ebenfalls 60%. Insgesamt resultiert somit ein Invaliditätsgrad von gerundet (BGE 130 V 121 E. 3.2, 142 V 178 E. 2.5.8.2) 64%, der ab August 2016 zum Bezug einer Dreiviertel-Invalidenrente berechtigt. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

5. 5.1

Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG sind Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung kostenpflichtig. Vorliegend erscheint eine Entscheidegebühr von Fr. 800.-- zulasten der unterliegenden Beschwerdeführerin als angemessen, unter Verrechnung mit dem von ihr in gleicher Höhe einbezahlten Kostenvorschuss.

5.2

Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, da die Beschwerdeführerin unterliegt (Art. 61 lit. g ATSG e contrario) und da die obsiegende Vorinstanz eine staatliche Einrichtung ist (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, Art. 61 N 200).

Seite 10 Demnach erkennt das Obergericht:

1. Die Beschwerde von A___ wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführerin wird eine Gebühr von Fr. 800.-- auferlegt, unter Verrechnung mit dem von ihr einbezahlten Kostenvorschuss.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

4. Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

5. Zustellung an die Beschwerdeführerin über deren Anwalt, die Vorinstanz und an das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident:

lic. iur. Ernst Zingg Der Obergerichtsschreiber:

lic. iur. Joachim Kürsteiner

versandt am: 19.09.18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.